

XVII. Öffentliche Armenpflege.

(Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 29.)

Nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welches in allen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, in Geltung steht, wird die öffentliche Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Orts- und Landarmenverbände geübt. Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. Als solcher kommt derjenige Ortsarmenverband in Betracht, in welchem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat. Die Unterstützung hilflosbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, der »Landarmen« (Hilfsbedürftigen ohne Unterstützungswohnsitz), liegt den Landarmenverbänden ob.

In Bayern ist die öffentliche Armenpflege den politischen Gemeinden, den Distrikts- und den Kreisgemeinden übertragen. Die örtliche Armenpflege (diejenige der politischen Gemeinden) umschließt das gesamte Gebiet der öffentlichen Armenfürsorge, soweit solche innerhalb eines bestimmten Gemeindebezirks zu betätigen ist. Die Distriktsarmenpflege umfaßt die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts, die Kreisarmenpflege die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden; überdies hat die Distrikts- und die Kreisarmenpflege für die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeitsanstalten, Krankenhäusern, Irrenanstalten u. dgl. Sorge zu tragen.

In Elsaß-Lothringen wird die öffentliche örtliche Armenpflege theils durch besondere Orts-Armenanstalten, theils durch Gemeinde-Spitäler und Hospizien, theils durch die Gemeinden selbst wahrgenommen. Daneben treten die Bezirke und das ganze Land helfend ein, die ersten namentlich durch die Fürsorge für Geisteskranke und Kinder, das letztere theils mittelst direkter Unterstützung von Hilfsbedürftigen, theils mittelst Gewährung von Zuschüssen an Wohlthätigkeitsanstalten.

In den nachfolgenden Uebersichten 2 und 3 betreffen die bei den Ortsarmenverbänden gebrachten Nachweise für Bayern die gesammte öffentliche Armenpflege; für Elsaß-Lothringen beziehen sich dieselben auf die örtliche Armenpflege, die Nachweise bei den Landarmenverbänden auf die Landes- und Bezirksarmenpflege.

Zu den Uebersichten 1 und 2. Als Unterstützte werden alle diejenigen geführt, welche im Laufe des Jahres 1885 eine öffentliche Armenunterstützung (sei es in baarem Gelde oder in Naturalien oder in Gestalt von Armenkrankenpflege, Armenbegräbniß, Unterbringung in einem Kranken-, Waisen-, Verforgungs- oder Armenarbeits-hause oder von unentgeltlicher reichweiser Verpflegung bei Verbandsangehörigen) erhalten haben; dabei sind diejenigen, an welche mehrmals oder von verschiedenen Armenverbänden eine Unterstützung gegeben wurde, gleichwohl nur einmal berücksichtigt. Durchreisende, welche nur mit Zehr- oder Reisegeld oder Nachtquartier versehen wurden oder das am Orte etwa eingeführte Orts-geschenk erhielten, sind von der Nachweisung ausgeschlossen.

Die Unterstützten sind bei denjenigen Armenverbänden nachgewiesen, welche die Unterstützung an die Hilfsbedürftigen selbst oder an ihre Verforger oder an die betreffende Anstalt unmittelbar verabfolgt oder gesandt haben; bei den Landarmenverbänden sind also nur diejenigen Unterstützten geführt, an welche dieselben die Unterstützung ohne Vermittelung eines Ortsarmenverbandes verabfolgt haben.

Bezüglich Bayerns ist zu bemerken, daß in der Zahl der in der örtlichen Armenpflege Unterstützten die in Distrikts- und Kreisanstalten Verpflegten, sowie die einer Gemeinde zur unmittelbaren Unterstützung zugewiesenen Heimathlosen eingeschlossen sind.

Zu Uebersicht 3. Die »unmittelbaren« Aufwendungen umfassen alle Ausgaben mit Ausnahme derjenigen, die der Armenverband durch Vermittelung anderer Armenverbände geleistet hat. Die »definitiven« Aufwendungen umfassen alle Ausgaben einschließlich der Erstattungen an andere Armenverbände, aber ausschließlich der Ausgaben, für welche Erstattungen von anderen Armenverbänden oder von anderen Seiten eingegangen sind. Betreffs der definitiven Aufwendungen der Landarmenverbände wird darauf hingewiesen, daß dieselben nicht lediglich die Kosten für Landarme, sondern auch sogen. außerordentliche Armenlasten (für Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme, Sieche u.) umfassen, welche auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen von den Landarmenverbänden, jedoch in sehr verschiedenem Umfange, getragen werden.

Für die Distrikts- und Kreisarmenpflege Bayerns sind die Aufwendungen nicht in der vorbezeichneten Weise unterschieden und daher beide Male mit gleichen Zahlen aufgeführt.

1. Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Für das Reich im ganzen.

Ursachen der Unterstützungs-Bedürftigkeit.	Zahl der unterstützten Personen.			Auf die einzelnen Ursachen entfallen % der	
	Selbstunterstützte (Familienverbände und Einzelne).	Mitunterstützte (Ehefrauen und unter 14 J. alte Kinder u. Kindestinder der Selbstunterstützten).	Ueber- haupt.	Unter- stützten überhaupt.	Selbst- unterstützten insbeson dere.
Eigene Verletzung	16 609	15 886	32 495	2,1	1,9
Verletzung des Ernährers } durch Unfall	1 500	3 644	5 144	0,3	0,2
Tod des Ernährers	5 765	9 148	14 913	0,9	0,6
Tod des Ernährers	133 023	140 916	273 939	17,2	15,0
Krankheit des Unterstützten oder in dessen Familie } durch Unfall	242 698	201 800	444 498	27,9	27,4
Körperliche oder geistige Gebrechen	142 800	54 292	197 092	12,4	16,1
Unterschwäche	196 093	38 859	234 952	14,8	22,1
Große Kinderzahl	21 360	93 786	115 146	7,2	2,4
Arbeitslosigkeit	35 427	60 041	95 468	6,0	4,0
Trunk	13 960	18 464	32 424	2,0	1,6
Arbeitsfurch	11 315	11 213	22 528	1,4	1,3
Anderer bestimmte angegebene Ursachen	65 156	57 058	122 214	7,7	7,3
Nicht angegebene Ursachen	865	708	1 573	0,1	0,1
Zusammen . . .	886 571	705 815	1 592 386	100,0	100,0